

26. Nov. 1964

132

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BUrlG § 10; BGB § 611 Urlaub und Kur, § 611 Urlaub und Schonzeit, § 611 Urlaubsrecht, §§ 242, 616; HGB § 63; GewO § 133 c; ArbKrankhG § 1; BetrVG § 56 Abs. 1 lit. c; RVO §§ 1236, 1237; AnVG §§ 13, 14

Leitsätze:

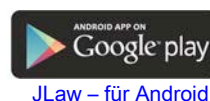
1. Arbeiter brauchen während der Schonzeiten, die ihnen für die Dauer von sieben Tagen nach einer von einem Sozialversicherungsträger gewährten Vorsorgekur von dem zuständigen Arzt verordnet werden, nicht zu arbeiten, auch wenn ihnen Arbeitsfähigkeit bescheinigt ist.
2. Aus dem Gesichtspunkt der Rücksichtnahme und nach Treu und Glauben ist der Arbeiter jedoch verpflichtet, eine ihm verordnete Schonzeit dann auf seinen Urlaub anrechnen zu lassen, wenn er die Schonzeit nach den gesamten Umständen in einem urlaubsmäßigen Zuschnitt verbringen kann. Eine Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub findet dagegen nicht statt, wenn eine Verbringung der Schonzeit im urlaubsmäßigen Zuschnitt dem Arbeiter – z.B. wegen seines körperlichen Zustandes oder wegen ungünstiger Jahreszeit und dgl. – nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Die Umstände, die die Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub unzumutbar machen, muß der Arbeiter darlegen und im Streitfall beweisen.
3. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Aufstellung des Urlaubsplanes nach § 56 Abs. 1 lit. c BetrVG wirkt sich nicht aus, wenn es um die im Leitsatz 2 gekennzeichnete Frage geht, ob eine Schonzeit auf den Urlaub anzurechnen ist oder nicht.

Aktenzeichen: 5 AZR 124/64

Urteil des BAG vom 26. November 1964 LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

5 AZH 124/64

4 Sa 675/63 Hamm/Westf.

Verkündet am
26. November 1964

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1964 durch den Senatspräsidenten Prof. Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter Prof. Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie den Bundes-arbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. Februar 1964 – 4 Sa 675/63 – werden zurückgewiesen.
2. Von den Kosten des Revisionsverfahrens tragen die Kläger je ein Drittel.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

1. Die drei Kläger sind bei der Beklagten als Maschinenführer beschäftigt. Sie unterzogen sich Mitte 1963 zur Sicherung und Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit einer von der Landesversicherungsanstalt Dortmund angeordneten Kur. In deren Anschluß verordnete ihnen der Kurarzt je eine Schonzeit von sieben Tagen. In dieser Zeit blieben die Kläger der Arbeit fern. Sie erhielten in dieser Zeit von der Landesversicherungsanstalt kein Übergangsgeld, und sie waren in dieser Zeit nicht arbeitsunfähig. Die Beklagte hat diese Schonzeit auf den Jahresurlaub der Kläger angerechnet und den Klägern in dieser Zeit ihre Bezüge als Urlaubsentgelt bezahlt. Sie hatte dies den Klägern vor Antritt der Kur bereits angekündigt und sich hierfür auf ein entsprechendes Schreiben berufen, das sie am 13. Februar 1963 an den Betriebsrat gerichtet hatte. Der Kläger zu 1) hatte gegen diese Handhabung von vornherein protestiert.

2. Die Kläger haben die Ansicht vertreten, die geschehene Anrechnung der Schonzeit auf ihren Jahresurlaub sei rechtlich unzulässig. Sie haben sich bereit erklärt, das von der Beklagten erhaltene Urlaubsentgelt dieser wieder zu erstatten, da ihnen daran gelegen sei, für die Dauer der Schonzeit von der Landesversicherungsanstalt Dortmund ein Übergangsgeld zu erhalten. Mit ihrer Klage haben die Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, jedem von ihnen noch sechs Werkstage Urlaub zu gewähren.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, die Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub der Kläger sei rechtlich zulässig.

3. In den beiden Vorinstanzen sind die Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgen sie ihr bisheriges Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die vom Landesarbeitsgericht bejahte Anrechnung der Schonzeiten der Kläger auf den ihnen zustehenden Erholungsurlaub rechtfertigt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Nach § 10 Satz 1 BUrlG dürfen solche Zeiten auf den Urlaub nicht angerechnet werden, die auf ein Kur- oder Heilverfahren entfallen, das dem Arbeitnehmer von einem Sozialversicherungsträger oder von anderen - hier nicht weiter interessierenden - Stellen gewährt wird. Nach § 10 Satz 2 BUrlG ist aber eine Anrechnung dieser Zeiten auf den Urlaub dann statthaft, wenn durch das Kur- oder Heilverfahren die übliche Gestaltung einesurlaubes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das Anrechnungsverbot des § 10 Satz 1 BUrlG gilt gemäß § 10 Satz 3 BUrlG ferner nicht für sogenannte Erholungskuren (zur Terminologie vgl. Schelp, Betrieb 1963, 1429 ff.), die gemäß § 1305 RVO, § 84 AnVG und § 97 des Reichsknappschaftsgesetzes gewährt werden.

2. Während Kur- und Heilverfahren vom Gesetzgeber in § 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG als Maßnahmen der "Heilbehandlung" und als " m e d i z i n i s c h e M a ß n a h m e n " bezeichnet werden, rechnen S c h o n z e i t e n gemäß § 1237 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b AnVG zu den Maßnahmen der s o z i a l e n B e t r e u u n g ; sie haben gemäß § 1237 Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 4 lit. b AnVG zum Ziel, als "nachgehende Maßnahmen" der sozialen Betreuung den Erfolg einer vorangegangenen Heilbehandlung im Sinne von § 1237 Abs. 1, Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 2 AnVG zu sichern.

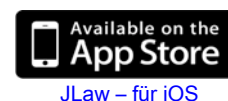
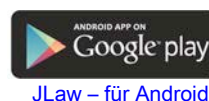
3. a) Orientiert man die in § 10 BUrlG gebrauchten Worte "Kur- oder Heilverfahren" an der Terminologie des § 1237 RVO, § 14 AnVG, so ist in § 10 BUrlG nur von Maßnahmen der Heilbehandlung und von m e d i z i n i s c h e n M a ß n a h m e n der Sozialversicherungsträger im Sinne von § 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG die Rede, nicht dagegen von den nachgehenden Maßnahmen der s o z i a l e n B e t r e u u n g zur Sicherung des Erfolges einer vorangegangenen Heilbehandlung und damit nicht von S c h o n z e i t e n im Sinne von § 1237 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b AnVG. Das könnte für die Annahme sprechen, daß die Frage der Anrechnung von Schonzeiten auf den Urlaub in § 10 BUrlG nicht näher geregelt ist. Denn es muß mit





einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß einem Bundesgesetzgeber, der in § 10 BUrlG mit der Verwendung der Worte "Kur- oder Heilverfahren" auf typische medizinische Maßnahmen der Heilbehandlung durch Sozialversicherungsträger im Sinne von § 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG abstellt, damit nicht auch die Maßnahmen der "sozialen Betreuung" im Sinne von § 1237 Abs. 1, Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 4 lit. b AnVG meint.

b) Der Schluß, daß aus diesen soeben erörterten Gründen mit "Kur- oder Heilverfahren" in § 10 BUrlG nicht auch die Schonzeiten gemeint seien, ist indessen nicht unbedingt zwingend. Es muß andererseits berücksichtigt werden, daß es sich bei dem BUrlG um ein typisches *arbeit*s rechtliches Gesetz handelt, bei dem – nach den Erfahrungen der Gerichte mit dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers – es nicht ausgeschlossen ist, daß der Gesetzgeber die in § 10 BUrlG verwendeten Begriffe "Kur- oder Heilverfahren" nicht der sozialversicherungsrechtlichen Terminologie der §§ 1237 RVO, 14 AnVG entnommen, sondern für Geschehnisse und Erscheinungen verwendet hat, wie sie im *Arbeits*leben häufig sind und für die sich im *Arbeits*leben eine von § 1237 RVO, § 14 AnVG abweichende Terminologie gebildet hat. Im Arbeitsleben werden häufig die medizinischen Maßnahmen, die bei einem Heilverfahren nach § 1237 Abs. 1, Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 2 AnVG Platz greifen, von den Schonzeiten als nachgehenden sozialen Betreuungsmaßnahmen im Sinne von § 1237 Abs. 1, Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 4 lit. b AnVG nicht genügend scharf entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Terminologie unterschieden, sondern weitgehend als eine *Einheit* aufgefaßt, die aus der Natur der Sache sinnvoll zusammengehören (vgl. auch BAG AP Nr. 3³ zu § 50 BAT). Dafür, daß der Gesetzgeber des § 10 BUrlG mit "Kur- oder Heilverfahren" diese Einheit von Kur und Schonzeit gemeint haben könnte, spricht in gewissem – wenn auch schwachem – Sinne auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes: Während in dem von dem Abgeordneten Dörinkel am 30. November 1962 erstatteten Bericht des Ausschusses für Arbeit über die Entwürfe zum BUrlG (Bundestags-Drucksache IV, 785 zu § 10) die Schonzeit nicht erwähnt



ist, hat in der zweiten Lesung des BUrlG in der Bundestagssitzung vom 7. Dezember 1962 der Abgeordnete Behrendt ausdrücklich geltend gemacht, auch die üblichen Schonzeiten seien nach der Ansicht eines der mit dem Gesetz befaßten Ausschüsse in § 10 BUrlG gemeint (vgl. Stenographischer Bericht über die 51. Sitzung des Bundestages, 4. Wahlperiode, vom 7. Dezember 1962, Bd. 52, S. 2280). Dem hat in der nachfolgenden – allerdings dann nur noch sehr kurzen – Diskussion und in der daran anschließenden dritten Lesung des Gesetzes im Bundestag niemand ausdrücklich widersprochen, aber auch niemand weiter zugestimmt (vgl. Schelp, Betrieb 1963, 1429, der das als Ablehnung wertet, während Boldt-Schlephorst, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 6, darin eine Zustimmung sehen).

c) Diese jedenfalls nur sehr schwachen Anhaltspunkte aus der Entstehungsgeschichte des BUrlG ergeben aber nach Ansicht des Senates nicht mit der für eine Rechtsanwendung durch die Gerichte erforderlichen Eindeutigkeit als erkennbar gewordenen Willen des Gesetzgebers, daß mit § 10 BUrlG auch die Frage geregelt sei, ob und inwieweit Schonzeiten auf den Urlaub angerechnet werden dürfen. Der Umstand, daß § 10 BUrlG mit der Erwähnung der "Kur- oder Heilverfahren" auf einen Sachverhalt abstellt, der leistungsmäßig von den medizinischen Maßnahmen der Sozialversicherungsträger vornehmlich geprägt ist, und dabei lediglich an die sozialversicherungsrechtliche Terminologie der §§ 1237 Abs. 1, Abs. 2 RVO, 14 Abs. 1, Abs. 2 AnVG anknüpft und nicht auch den im Arbeitsleben geläufigen Ausdruck der "Schonzeit" verwendet, verbietet es, aus der in der – ziemlich schnell abgelaufenen – Schlußphase der Gesetzgebung geäußerten Ansicht eines einzelnen Abgeordneten (Behrendt, aaO) den Schluß zu ziehen, mit § 10 BUrlG seien auch Schonzeiten gemeint gewesen. Das hat der Gesetzgeber jedenfalls nicht mit der erforderlichen Klarheit und Eindeutigkeit zum Ausdruck gebracht.

d) Damit ergibt sich aber zusammengefaßt, daß aus § 10 BUrlG für die Frage, ob und inwieweit Schonzeiten auf den Urlaub angerechnet werden können, unmittelbar nichts zu entnehmen ist, weder im Sinne eines grundsätzlichen, von Ausnahmen durchbrochenen, Verbotes der Anrechnung noch im Sinne einer grundsätz-



lichen Gestattung der Anrechnung. Diese Frage ist daher im BUrlG nicht geregelt und damit der Lösung durch die Gerichte überlassen.

4. Mit dieser soeben nachgewiesenen Nichtgeltung des § 10 BUrlG für die Frage, ob und inwieweit Schonzeiten auf den Erholungsurlaub angerechnet werden können, ist aber noch nichts Abschlissendes zu dieser Frage gewonnen. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Schonzeiten sind – was die Beklagte anscheinend verkennt – solche Zeiten, in denen der Arbeitnehmer jeden falls der Arbeit fernbleiben darf. Denn Arbeitnehmern, die sich, wie hier, einer von einem Sozialversicherungsträger verordneten Vorsorgekur (zur Terminologie vgl. Schelp, Betrieb 1963, 1429) im Sinne von §§ 1236, 1237 Abs. 2 EVO unterzogen haben und denen der zuständige Arzt – ohne erkennbaren Mißbrauch – eine Schonzeit von je sieben Tagen verordnet hat, ist es trotz an sich gegebener Arbeitsfähigkeit nicht zuzumuten, während dieser Schonzeit^{en} zu arbeiten, weil sie anderenfalls den bis dahin erreichten Kurerfolg durch vorzeitige Arbeitsaufnahme gefährden könnten. Deshalb stellen sich die Umstände, die zur Anordnung einer Schonzeit führen, für einen Arbeitnehmer im Sinne von § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB als in seiner Person liegende Umstände dar, durch die er ohne sein Verschulden an seiner Arbeitsleistung verhindert ist. Für Handlungsgehilfen und gewerbliche Angestellte sind diese Umstände ein unverschuldeter Unglücksfall im Sinne von § 63 Abs. 1 HGB, § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO. Deshalb muß der Arbeitgeber, wie das Bundesarbeitsgericht bereits mehrfach entschieden hat, einem Handlungsgehilfen und einem gewerblichen Angestellten gemäß § 63 Abs. 1 HGB und § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO für die Dauer der Vorsorgekur und der Schonzeit zusammengekommen für höchstens sechs Wochen das Gehalt weiterzahlen (vgl. BAG 11, 12 ff. = AP Nr. 22 zu § 63 HGB; BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT; BAG AP Nr. 25 zu § 133 c GewO; jeweils mit weiteren Nachweisen). Ein Arbeiter hat während der Schonzeit zwar keinen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Zahlung von Krankengeldzuschuß, weil § 1 Abs. 1 ArbKrankhG krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung im Sinne von Arbeitsunfähigkeit voraussetzt, was



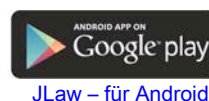
bei Schonzeiten für die Regel aber gerade nicht zutrifft und auch bei den Klägern nicht gegeben war (vgl. BAG 7, 142 144 = AP Nr. 11 zu § 1 ArbKrankhG; BAG AP Nr. 17, 30, 32 zu § 1 ArbKrankhG; BAG 12, 311 315, 316 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur zu Ziffer II 4 der Gründe; BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT Ziffer 2 a der Gründe; BAG AP Nr. 37 zu § 1 ArbKrankhG). A r b e i t e r können - allerdings abdingbare und in der Praxis meist auch abbedungene - Ansprüche aus § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB gegenüber ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Schonzeit haben (vgl. BAG 12, 311 316 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur; vgl. auch Schelp, Betrieb 1963, 1429 1432).

b) Damit ist aber eine Situation gekennzeichnet, die interessenmäßig weitgehend derjenigen nahek kommt, wie sie auch während einer Vorsorge k u r im Sinne von §§ 1236, 1237 ^{der} Abs. 2 RVO, §§ 13, 14 Abs. 2 AnVG selbst gegeben ist. Auch bei/letzteren ist der Arbeitnehmer regelmäßig nicht arbeitsunfähig. Die Umstände, die es trotz gegebener Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers notwendig machen, daß er sich einem ihm von einem Sozialversicherungsträger verordneten Kur- oder Heilverfahren unterzieht, sind ebenfalls solche in seiner Person liegende Umstände, die ihn ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung hindern (§ 616 Abs. 1 Satz 1 BGB) bzw. unverschuldete Unglücksfälle im Sinne von § 63 Abs. 1 HGB, § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO, derentwegen er ebenfalls während der Dauer des Kur- oder Heilverfahrens der Arbeit fernbleiben kann. Deshalb haben während solcher Kurzeiten Handlungsgehilfen und gewerbliche Angestellte ebenfalls die Ansprüche auf Gehaltsfortzahlung nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 HGB bzw. des § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO (vgl. BAG 10, 183 ff. = AP Nr. 21 zu § 63 HGB; BAG 11, 12 ff. = AP Nr. 22 zu § 63 HGB; BAG 11, 64 ff. = AP Nr. 23 zu § 63 HGB; BAG 12, 311 315 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur; BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT; BAG AP Nr. 25 zu § 133 c GewO). A r b e i t e r haben während solcher Kurzeiten gegenüber ihren Arbeitgebern - wie erörtert - abdingbare Ansprüche aus § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB (vgl. BAG 12, 311 316 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur; Schelp, Betrieb 1963, 1429 1432).



c) Bei einer solchen Ähnlichkeit der Situation, wie sie während der Kur und während der Schonzeit weitgehend gegeben ist, müssen aber dennoch die **G r u n d g e d a n k e n** berücksichtigt werden, die in § 10 BUrlG nur für Kurzeiten, nicht – wie erörtert – für Schonzeiten ihren Niederschlag gefunden haben: § 10 BUrlG hat für die Frage, inwieweit **K u r z e i t e n**, in denen der Arbeitnehmer nicht arbeitsunfähig ist, namentlich Zeiten einer Vorsorge- und Genesungskur im Sinne von §§ 1236, 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, §§ 13, 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG, auf den Urlaub angerechnet werden können, nur unverändert die Grundgedanken aufgegriffen und übernommen, die der erkennende Senat bereits vor Inkrafttreten des BUrlG in seiner Entscheidung vom 1. März 1962 – 5 AZR 191/61 – BAG 12, 311 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur – dargelegt hat (vgl. Bundestags-Drucksache IV, 785 zu § 10). Bei Vorsorge- und Genesungskuren soll nach § 10 Satz 1 BUrlG der Arbeitnehmer die Anrechnung der Kurzeit auf seinen Urlaub nicht hinnehmen müssen. Nach § 10 Satz 2 BUrlG wird ihm andererseits eine Anrechnung solcher Kurzeiten auf den Urlaub zugemutet, die einem Urlaub im Zuschnitt gleich- oder nahekommen. Mit § 10 Satz 1 und Satz 2 BUrlG werden somit die beiderseitigen Interessen nach Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abgewogen. Für eine Kurzeit **o h n e** Urlaubsscharakter soll ein Arbeitnehmer seinen Urlaub nicht opfern müssen; insoweit muß der **A r b e i t g e b e r** auf den Arbeitnehmer Rücksicht nehmen. Für eine Kurzeit **m i t** Urlaubsscharakter soll dagegen der **A r b e i t n e h m e r** auf den Arbeitgeber Rücksicht nehmen und die Anrechnung der Kurzeit auf den Urlaub hinnehmen müssen.

Während einer **S c h o n z e i t** ist das aus § 242 BGB und damit aus Treu und Glauben abzuleitende Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme aber ebenfalls nicht auszuschließen, sondern gleichfalls zu beachten. Nur die Gewichte sind in den Fällen, in denen es um die Anrechnung einer **S c h o n z e i t** auf den Urlaub geht, anders verteilt als bei der Frage der Anrechnung von **K u r z e i t e n** auf den Urlaub: Während der Schonzeit ist der Grad der persönlichen Behinderung des Arbeitnehmers



regelmäßig geringer als während der Kurzeit. Während der Schonzeit ist der Arbeitnehmer in aller Regel nicht durch Kurvorschriften und ähnliches gebunden, und er kann in dieser Zeit über seine Freizeit regelmäßig in großem Umfang verfügen. In solchen Fällen kann er die Schonzeit zu einem echten Urlaub ausgestalten, wenn seine Gesundheit und die Jahreszeit es gestatten, und in vielen Fällen ist das, durch die Natur der Sache bedingt, sogar ausgesprochen zweckmäßig. Wenn der Arbeitnehmer während der Schonzeit zudem noch von dem Sozialversicherungsträger Übergangsgeld erhalten kann, wie die Kläger das für sich im vorliegenden Fall in Anspruch nehmen, steht er sich mit Übergangsgeld und Urlaubsentgelt zusammengekommen finanziell recht günstig, so daß er sich während der Schonzeit für seine Erholung und für die Festigung seiner Gesundheit sowie für die urlaubsmäßige Ausgestaltung dieser Zeit auch noch zusätzlich etwas gönnen kann. Daß eine solche urlaubsmäßige Ausgestaltung der Schonzeit nach den Erfahrungen des Lebens möglich ist, ergibt sich zudem daraus, daß sich viele Menschen in einem Kurort zunächst für eine gewisse Zeit einer anstrengenden Kur unterziehen und daran anschließend sich an einem anderen Ort im Urlaub von der Kur angenehm erholen und eine "Schonzeit" verbringen. Daß sie in dieser Zeit keine unangebrachten Anstrengungen (z.B. Bergsteigen, weite Autoreisen und dgl.) machen dürfen und können, ist ein Gebot der Vernunft und Jedem zumutbar. In solchen Fällen ist daher auch die Anrechnung der von einem Sozialversicherungsträger gewährten Schonzeit auf den Urlaub ebenso angemessen und billig und durch das Gebot der Rücksichtnahme und damit nach Treu und Glauben gerechtfertigt wie bei Kurzeiten mit urlaubsartigem Zuschnitt im Sinne von § 10 Satz 2 BUrlG.

Es kann auf der anderen Seite natürlich auch Fälle geben, in denen die vorangegangene^{no} Kurzeit so anstrengend war, daß während der Schonzeit ein Urlaub - z.B. durch Verreisen, durch Unternehmen von Ausflügen - nicht oder wenig sinnvoll ist; hierher gehören auch die Fälle, in denen die Schonzeit in eine besonders ungünstige Jahreszeit fällt, so daß für den Arbeitnehmer



ein erholsamer Urlaub nicht in Betracht zu ziehen ist. In solchen Fällen erscheint es unangemessen und daher unbillig, eine Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub zuzulassen.

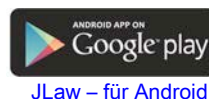
5. a) Es ergibt sich somit zusammengefaßt, daß Schonzeiten auf den Urlaub dann angerechnet werden können, wenn der Arbeitnehmer zumutbarerweise die Schonzeit als Urlaub hätte ausgestalten können, und daß anderenfalls, wenn ein urlaubsmäßiger Zuschnitt der Schonzeit nicht möglich ist, auch deren Anrechnung auf den Urlaub unterbleiben muß.

b) Soweit in der Literatur demgegenüber die extremen Ansichten vertreten werden, eine Schonzeit sei *n i e* (so Schroeder-Printzen, Soziale Sicherheit 1962, 6 ff.; Güntner, AuR 1963, 77 ff.) oder *i m m e r* und ausnahmslos auf den Urlaub anzurechnen (vgl. Dersch-Neumann, BUrlG, 3. Aufl., 1964, § 10 Randziffer 23; Schelp-Herbst, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 13; Borrmann, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 6; Kammann-Ziepke, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 13; jeweils mit Nachweisen), vermag der Senat diesen Ansichten deshalb nicht zu folgen, weil sie die Interessenlage und die Gesichtspunkte der Billigkeit im Einzelfall nicht genügend berücksichtigen, die dazu nötigen, im Grunde die Anrechnung der Schonzeiten auf den Urlaub nach denselben Gesichtspunkten zu beurteilen, wie sie § 10 BUrlG für die Frage der Anrechnung von *K u r* zeiten auf den Urlaub berücksichtigt.

c) Aus der Natur der Sache ergibt sich für die Frage der Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub gegenüber der Regelung des § 10 BUrlG nur ein *w e s e n t l i c h e r* *U n t e r - s c h i e d*: Während § 10 Satz 2 BUrlG (in Übereinstimmung mit der von ihm aufgegriffenen Entscheidung des Senates vom 1. März 1962 - 5 AZR 191/61 - BAG 12, 311 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur) davon ausgeht, die *B e w e i s l a s t* für die Umstände, die zur Anrechnung von *K u r* zeiten auf den Urlaub führen, liege beim *A r b e i t g e b e r*, ist es bei der Frage der Zumutbarkeit der Anrechnung von *S c h o n z e i t e n* auf den Urlaub *u m g e k e h r t*: Während einer *K u r* zeit ist ein Arbeitnehmer nach den Regeln der Erfahrung meistens

mehr oder weniger strengen Bindungen und Kurvvorschriften unterworfen, die die urlaubsmäßige Ausgestaltung einer Kurzeit in der überwiegenden Zahl der Fälle ausschließen. S c h o n z e i t e n gestatten es dagegen nach der Erfahrung des Lebens in der überwiegenden Zahl der Fälle dem Arbeitnehmer durchaus, sie in urlaubsmäßigem Zuschnitt und Stil zu verbringen. Nach dem Grundsatz der B e w e i s n ä h e muß daher der Arbeitnehmer, der die Anrechnung von S c h o n z e i t e n auf seinen Urlaub n i c h t hinnehmen will, darlegen und im Streitfall beweisen, daß dies nach den gesamten Umständen unangemessen und unbillig wäre (so im Ergebnis auch Stahlhacke, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 26; Natzel, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 31; Gotzen, SAE 1962, 134).

d)4 Soweit die Revision demgegenüber noch geltend macht, durch eine Anrechnung von Schonzeiten auf den Urlaub werde das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates im Sinne von § 56 Abs. 1 lit. c BetrVG verletzt, geht sie fehl. Die von ihr für diese Ansicht zitierten Urteile des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 15 zu § 611^{BGB}/Urlaubsrecht und BAG 10, 262 ff. = AP Nr. 22 zu § 56 BetrVG) ergeben für diese Ansicht der Revision nichts. Ein Urlaubsplan, bei dessen Aufstellung der Betriebsrat gemäß § 56 Abs. 1 lit. c BetrVG mitbestimmen muß, hat den Zweck, unter Beteiligung des Betriebsrates sicherzustellen, daß die Urlaubswünsche der einzelnen Arbeitnehmer untereinander und die betrieblichen Belange des Arbeitgebers an der Kontinuität des Betriebsablaufes sinnvoll aufeinander abgestimmt werden. Dieses sowohl auf einen Ausgleich zwischen den einzelnen Arbeitnehmern als auch zwischen der Arbeitnehmerschaft und dem Arbeitgeber ausgerichtete Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates endet aber dort, wo diese Ausgleichszielsetzung des Urlaubsplanes nicht mehr in Rede steht und andere Gesichtspunkte die Lage desurlaubes des Arbeitnehmers bereits zwingend bestimmen. Das ist eindeutig für solche Fälle, in denen nach § 10 Satz 2 BUrlG eine Verrechnung von Kurzeiten auf den Urlaub erfolgen darf, wozu eine Mitbestimmung des Betriebsrates vom BUrlG nicht vorgesehen ist. Wegen der erörterten Gleichheit der



Interessenlage muß aber auch bei der Frage der Anrechnung von Schonzeiten auf den Urlaub ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates ebenfalls ausscheiden. Denn dort, wo ein anderes Ereignis, wie hier die Schonzeit, durch Auftauchen der Verrechnungsfrage die Urlaubslage bereits bestimmt, hat das auf den Ausgleich von unterschiedlichen Interessen gerichtete Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates aus § 56 Abs. 1 lit. c BetrVG seinen Sinn verloren, weil es bei einer Verrechnung von Schonzeit auf den Urlaub nicht mehr um das Abstimmen von Urlaubswünschen der verschiedenen Arbeitnehmer und die Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitgebers geht, sondern lediglich noch um einen individuellen Interessenausgleich zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer. Es ist daher ersichtlich nicht der Sinn des § 56 Abs. 1 lit. c BetrVG, dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht für die Frage zu geben, ob Kur- und Schonzeiten auf den Urlaub angerechnet werden können.

6. Im vorliegenden Fall haben die drei Kläger nichts dahin vorgetragen, daß sie während ihrer Schonzeiten in der Mitte des Jahres 1963 (Juli, August) gehindert gewesen wären, sie entsprechend der ihnen schon vorher von der Beklagten gegebenen Anregung als Urlaubszeit auszugestalten. Das führt zur Anerkennung der Verrechnungsbefugnis der Beklagten.

Da das Landesarbeitsgericht diese Verrechnungsbefugnis der Beklagten somit zu Recht angenommen hat, ist die Zurückweisung der Revisionen der Kläger notwendig.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Auffarth

Dr. Schneider

E. Schäfer

